



Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr!

Teil 1: Patientenverfügung

**Nach neuer
Rechtslage
Stand 09/2009**

Barrierefreier Broschüreninhalt:
www.sovd.de/patientenverfuegung/



Niemand weiß genau, was ihn im Leben alles erwartet. Solange wir uns gesund fühlen, verdrängen wir Gedanken an Krankheit, Unfall und Tod, obwohl uns bewusst ist, dass es uns jederzeit treffen kann. Insgeheim stellt man sich dennoch die Frage, wie man wohl bei schwerer Krankheit starke Schmerzen aushalten könnte oder wie es sein mag, am Lebensende von Apparaten abhängig zu sein.

Viele Menschen wünschen sich ein langes Leben. Sie möchten ihren Lebensabend in vollen Zügen genießen und wenn die Zeit gekommen ist, dann soll es kurz und schmerzlos gehen: Plötzlich umfallen, so wie ein alt gewordener Baum! Doch was passiert, wenn es nicht so wird? Die moderne Medizin macht vieles möglich – sie kann das Leben verlängern, aber auch das Sterben. Wo sind die Grenzen des Machbaren, wo sind die eigenen Grenzen? Sollte man in einer Patientenverfügung seine persönlichen medizinischen Behandlungswünsche niederschreiben? Oder ist eine Vorsorgevollmacht der bessere Weg, so dass „im Fall der Fälle“ eine Person des eigenen Vertrauens die erforderlichen Entscheidungen trifft? Und wie muss eine Patientenverfügung verfasst sein, damit sie von Ärzten, Pflegern, Betreuern und Angehörigen tatsächlich auch berücksichtigt wird?

Im Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag nach mehrjähriger, intensiver und sehr streitiger Debatte ein Gesetz zur Patientenverfügung verabschiedet und damit eine langjährige Forderung der obersten Gerichte – endlich – umgesetzt. Das Gesetz, das seit dem 1. September 2009 in Kraft ist, bildet die Richtschnur für alle, die eine Patientenverfügung für sich verfassen möchten. Das Gesetz stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Patienten: Ihr persönlicher Wille in einer Patientenverfügung ist zu beachten und umzusetzen – und das unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung. Das Gesetz sagt aber auch: Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu verfassen; auch das ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes eines jeden von uns.

Die vorliegende Broschüre liefert kein „Patentrezept“, um eine Patientenverfügung zu erstellen. Stattdessen möchte die Broschüre aufklären und denjenigen Unterstützung geben, die für sich eine Patientenverfügung verfassen und darin ihre medizinischen Behandlungswünsche niederlegen möchten.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, diese kurze Broschüre zu studieren! Entscheiden Sie gewissenhaft selbst, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen möchten und ggf. welchen konkreten Inhalt Ihre Patientenverfügung haben soll.

Erwägen Sie unbedingt auch, ob Sie neben oder anstelle der Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für eine Person Ihres Vertrauens erteilen möchten – hierfür legt der SoVD eine eigenständige Broschüre auf.

Ihr persönlicher Wille, Ihre individuellen Wünsche allein sind wichtig!

Berlin, im September 2009



Adolf Bauer

Präsident des SoVD

Inhalt

Vorwort	1
I. Was genau ist eine „Patientenverfügung“?	4
II. Rechtliche Situation und Adressat Ihrer Patientenverfügung	6
III. Beratung ist wichtig	8
IV. Die eigene Lebenssituation und Wertevorstellungen klären	9
V. Form für Patientenverfügungen beachten	11
VI. Vorsorgevollmacht erteilen – Denn eine Vertrauensperson ist enorm wichtig	12
VII. Regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung ist hilfreich	14
VIII. Sicher aufbewahren, schnelles Auffinden ermöglichen	15
IX. Aufbau einer Patientenverfügung im Überblick	16
X. Formulierungshilfen zur Erstellung einer Patientenverfügung	17
XI. Nachdenkliches zum Schluss	30
Anhang	
Weitere Beratungsangebote	31



I. Was genau ist eine „Patientenverfügung“?

Jeder Patient hat bestimmte Wünsche, welche ärztlichen Behandlungen bei ihm vorgenommen und welche unterlassen werden sollen. Mit einer Patientenverfügung kann der Betroffene seine medizinischen Behandlungswünsche vorab festhalten für den Fall, dass er später nicht mehr selbst für sich entscheiden kann.

Patientenverfügungen werden im Vorfeld schriftlich verfasst und geben Auskünfte, welche medizinischen Maßnahmen in schwerwiegenden Krankheits- und Unfallsituationen gewünscht werden oder unterlassen werden sollen. Viele Verfügungen beziehen sich dabei auf den Abschnitt „Lebensende“. Sie können z.B. den Wunsch ausdrücken, in diesem Stadium keine medizinische Behandlung mehr zu erhalten, insbesondere dann, wenn die Behandlung dazu dient, das bald zu Ende gehende Leben künstlich zu verlängern. Der Verfasser einer solchen Verfügung hofft, damit einen würdevollen Tod nach seinen Wünschen sterben zu können.

Nicht nur ältere Menschen können eine Patientenverfügung verfassen. Auch für jüngere Menschen kann sie sinnvoll sein, denn ein Unfall oder eine schwere Krankheit kann einen Menschen zu jedem Zeitpunkt treffen.

Es ist wichtig, beim Abfassen einer Patientenverfügung die Vorgaben des Gesetzes genau zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Verfügung nicht verbindlich anerkannt wird!

Eine Patientenverfügung muss sehr konkret abgefasst werden. Sonst können Ärzte, Angehörige, Freunde, Betreuer¹⁾ bzw. Bevollmächtigte²⁾ unsicher sein, was der Patient tatsächlich wollte. Sind die genannten Personen hierüber uneinig, muss ein Familiengericht entscheiden, ob die Patientenverfügung akzeptiert und umgesetzt wird oder nicht.

-
- 1) Ein „Gesetzlicher Betreuer“ ist eine Person, die vom Familiengericht bestellt wird und als gesetzlicher Vertreter für den Betroffenen entscheidet. Hierbei soll der Betreuer im Interesse des Betroffenen handeln.
 - 2) Ein Bevollmächtigter hat dieselbe Aufgabe wie ein Betreuer; er wird jedoch nicht vom Gericht, sondern vom Betroffenen selbst ausgewählt, um dessen Interessen umzusetzen.

I. Was genau ist eine „Patientenverfügung“?



Eine Patientenverfügung kommt nur dann zum Tragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Verfasser muss mindestens 18 Jahre alt und einwilligungsfähig (im Vollbesitz seiner Geisteskraft) sein, wenn er seine Patientenverfügung schreibt.
2. Die Patientenverfügung muss schriftlich niedergelegt sein.
3. Die Patientenverfügung enthält Festlegungen, dass in eine bestimmte ärztliche Maßnahme, die noch nicht unmittelbar bevorsteht, eingewilligt bzw. nicht eingewilligt wird. Patientenverfügungen beziehen sich also nicht auf unmittelbar bevorstehende ärztliche Behandlungen (z.B. eine konkret bevorstehende Operation), sondern auf zukünftige Situationen, in denen der Betroffene nicht mehr einwilligungsfähig sein wird (z.B. Wachkoma). Außerdem kann sich eine Patientenverfügung nur auf ärztliche Maßnahmen beziehen. Die so genannte „Basisbetreuung“ (menschenwürdige Unterbringung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Zuwendung, Stillen von Hunger und Durst auf natürlichem Wege) wird durch eine Patientenverfügung nicht berührt.
4. Die Patientenverfügung muss sehr konkret abgefasst sein. Sie muss künftige Lebenssituationen und Behandlungslagen konkret beschreiben. Tritt die beschriebene Situation dann tatsächlich ein, muss die Verfügung beachtet werden. Allgemeine Wünsche (z.B. „Ich möchte nicht an Schläuchen hängen“) reichen für eine Patientenverfügung nicht aus.
5. Der Wille, wie er in der Patientenverfügung niedergeschrieben wurde, muss in der konkreten Situation noch immer aktuell sein. Eine Verfügung kann jederzeit, schriftlich oder auch mündlich, widerrufen werden.
6. Eine gute Patientenverfügung sollte immer ergänzt werden durch eine Vorsorgevollmacht (und/oder eine Betreuungsverfügung). Denn es kann z.B. sein, dass die Patientenverfügung auf die konkrete Lebenssituation nicht zutrifft oder dass die medizinische Behandlungssituation anders ist als in der Patientenverfügung beschrieben. Um für diese Fälle vorzusorgen, ist eine Vorsorgevollmacht (oder eine Betreuungsverfügung) unbedingt zu empfehlen. Mit der Vorsorgevollmacht kann der Betroffene eine Person seines Vertrauens benennen, die in diesen Fällen zu seinen Gunsten und in seinem Interesse entscheiden soll.



II. Rechtliche Situation und Adressat Ihrer Patientenverfügung

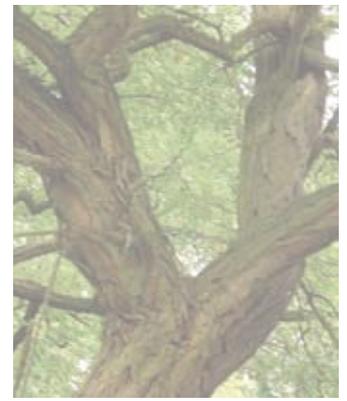
Jede ärztliche Behandlung kann grundsätzlich nur mit Einwilligung des Patienten vorgenommen werden. Die Ausnahme bilden Notsituationen, in denen der Patient nicht ansprechbar ist und sofort gehandelt werden muss, um das Leben des Patienten zu retten. Normalerweise erklärt man seine Einwilligung/Nichteinwilligung direkt gegenüber dem Arzt. Man kann dies aber auch vorab tun für den Fall, dass man später nicht mehr einwilligen kann. Dies tut man durch eine Patientenverfügung.

Das im September 2009 in Kraft getretene Patientenverfügungsgesetz stellt klar, dass das Selbstbestimmungsrecht, wie es in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, zu beachten und zu respektieren ist. Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, welche ärztliche Behandlung er möchte und welche nicht. Dieses Recht gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung, denn das Selbstbestimmungsrecht gilt in jeder Lebenssituation.

Doch man kann sich auch bewusst gegen eine Patientenverfügung entscheiden und alle ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten – auch am Lebensende – für sich wünschen. Auch ein NEIN zur Patientenverfügung ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes.

Liegt eine Patientenverfügung vor, so muss sie gemäß dem neuen Gesetz von allen – von Angehörigen, Freunden, Betreuern, Ärzten, Pflegern, Bevollmächtigten u.a. – beachtet werden. Sogar lebenserhaltende Maschinen müssen abgeschaltet werden, wenn dies der klare Wille des Patienten war.

Wer bereits heute eine Patientenverfügung für sich verfasst hat, braucht keine Angst zu haben, dass sie durch das neue Gesetz automatisch ungültig wird. Grundsätzlich gelten alte Patientenverfügungen weiter. Man sollte jedoch überprüfen, ob die eigene Patientenverfügung inhaltlich den Anforderungen entspricht, die das neue Gesetz festlegt. Ist das nicht der Fall, sollte man nachbessern.



Besonders zu bedenken ist auch die Wechselwirkung zwischen Patientenverfügung und Organspende-Erklärung. Eine Organspende erfordert eine intensivmedizinische Behandlung – eine Patientenverfügung kann die intensivmedizinische Behandlung aber begrenzen. Angesichts aktueller Debatten zur Organspende-Erklärung sollten Sie eine Überarbeitung Ihrer Patientenverfügung überlegen.

Damit eine Patientenverfügung anerkannt wird, muss sie deutlich zeigen, dass ihr Verfasser das Geschriebene auch tatsächlich verstanden und wirklich gewollt hat. Das kann zweifelhaft sein, wenn man Standardformulare verwendet, bei denen nur Textbausteine angekreuzt werden müssen. Dort lässt sich der persönliche Wunsch nicht ganz so eindeutig herauslesen. Deshalb sind persönlich verfasste Verfügungen besser.

Ungültig ist eine Patientenverfügung dann, wenn in ihr etwas Strafbares gefordert wird. So wie niemand fordern darf: „Töte mich!“ (aktive Sterbehilfe), ist dies auch in einer Patientenverfügung unzulässig. Das Verbot aktiver Sterbehilfe wird durch das Patientenverfügungsgesetz nicht angetastet. Wünsche können sich daher nur auf das „Sterbenlassen“ beziehen, indem z.B. lebensverlängernde Behandlungen unterlassen oder abgebrochen werden sollen.

Patientenverfügungen sind zivilrechtliche Entscheidungen. Deshalb stehen die gesetzlichen Grundlagen zu Inhalt und Verbindlichkeit seit September 2009 im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Regelungen sind nachzulesen im Betreuungsrecht in § 1901 a, § 1901 b und § 1904 BGB.



III. Beratung ist wichtig

Das Patientenverfügungsgesetz schreibt eine Beratung zwar nicht zwingend vor, dennoch sollte auf eine Beratung nicht verzichtet werden.

Um mehr Klarheit zu der Thematik zu erlangen, um zu wissen, was bei einer Patientenverfügung unbedingt zu beachten ist und um formulierte Widersprüche auszuräumen (indem man z. B. einerseits lebenserhaltende Maßnahmen ablehnt und andererseits möglichst lange leben möchte), sind genaue Informationen und eine umfassende Beratung wichtig. Widersprüche können auch zwischen der Patientenverfügung und dem Willen zur Organspende entstehen. Denn eine Organspende erfordert intensivmedizinische Eingriffe – eine Patientenverfügung kann diese aber gerade ausschließen. Dieses Wechselverhältnis kann in der Beratung geklärt und entschieden werden.

Nicht zuletzt zeigt eine Beratung, dass man sich gut informiert, überlegt entschieden und seine Patientenverfügung auch wirklich gewollt hat. Das wird Angehörigen, Freunden, Ärzten, Pflegern und Betreuern später helfen, die Wünsche des Betroffenen auch zu respektieren und tatsächlich zu erfüllen.

Eine Beratung kann durch unterschiedliche Berufsgruppen erfolgen:

1. Der **Hausarzt**: Wenn man einen Hausarzt hat, kann dieser zu Rate gezogen werden.
2. Der **Jurist**: Anwälte, die sich auf Patientenrecht spezialisiert haben, können Ansprechpartner sein.
3. Die **Beratungsstellen**: Anlaufstellen zur Beratung können zudem Patientenberatungsstellen und -organisationen sowie Verbraucherzentralen sein. Wenn man religiös geprägt ist, kommen kirchliche Beratungseinrichtungen in Betracht.
4. Besteht bereits eine Erkrankung (z. B. eine Krebserkrankung), kann man sich auch an die **behandelnden Ärzte** wenden. Im Gespräch mit den Ärzten kann besprochen werden, was konkret auf einen persönlich zukommen kann und wo die persönlichen Grenzen der Behandlung liegen könnten. So können behandlungsbezogene Möglichkeiten und Wünsche besprochen und in der Patientenverfügung konkret festgehalten werden.

Eine Patientenverfügung ist eine äußerst wichtige und weit reichende Entscheidung. Für sie sollte man sich Ruhe und Bedenkzeit nehmen. Eine gute Beratung gehört dazu.

IV. Die eigene Lebenssituation und Wertevorstellungen klären



Die Formulierung einer Patientenverfügung ist immer eng mit der eigenen Lebenssituation verknüpft. Sie ist davon abhängig, wie alt man ist, ob eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt oder ob für einen unvorhergesehenen Unfall vorgesorgt werden soll. Können Angehörige, Freunde, Betreuer, Ärzte und Pflegepersonal daraus erkennen, warum bestimmte lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen nicht erwünscht sind, fällt es ihnen leichter, die Patientenverfügung zu akzeptieren und umzusetzen.

Bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich zunächst über einige sehr grundsätzliche Fragen Gedanken machen. Solche Fragen sind z.B.:

- Kann ich für mich Situationen benennen, in denen ich mir ein Weiterleben nur schwer vorstellen kann?
- Kann es Situationen geben, in denen ich mir wünsche, mein Sterben nicht durch medizinische Möglichkeiten zu verlängern?
- Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben?
- Habe ich eine besondere Weltanschauung, die ich berücksichtigt wissen möchte?
- Wo möchte ich am liebsten sterben, wenn ich die Wahl hätte? (zu Hause, im Krankenhaus, im Hospiz usw.)
- Wie würde ich am liebsten sterben wollen? (möglichst schnell, schmerzlos, bei vollem Bewusstsein usw.)
- Auf welche medizinischen Maßnahmen möchte ich nicht verzichten, welche medizinischen Maßnahmen würde ich im Sterbeprozess eher ablehnen? (künstliche Beatmung, künstliche Ernährung, Wiederbelebung usw.)
- Wie soll bei unsicheren Prognosen¹⁾, bezogen auf Behandlungsrisiken oder Behandlungserfolge, verfahren werden?
- Habe ich Angst vor Schmerzen oder kann ich mich auf sie einlassen?
- Vertraue und schätze ich die medizinischen Möglichkeiten?

1) Prognose = Vorhersage



- Wie ist meine persönliche Einstellung zu Organspende und Obduktion¹⁾ nach dem Tod?
- Gibt es „unerledigte“ Dinge in meinem Leben, die ich unbedingt noch regeln möchte?

Es ist gut, diese Fragen für sich selbst zu beantworten, bevor man eine Patientenverfügung verfasst. So kann man die eigenen Wünsche klären und sein Selbstbestimmungsrecht besser wahrnehmen.

Man kann seine persönlichen Wertevorstellungen auch gesondert aufschreiben und der Patientenverfügung beilegen. Die Wertevorstellungen können den niedergeschriebenen Willen in der Patientenverfügung erklären und nachdrücklicher betonen. In Zweifelsfällen helfen sie, den vermuteten Willen des Betroffenen zu ermitteln.

1) Obduktion = medizinische Leichenöffnung

V. Form für Patientenverfügungen beachten



Der Gesetzgeber fordert für Patientenverfügungen die Schriftform. Mündliche Erklärungen reichen also nicht aus.

Es gibt mittlerweile viele Informationsbroschüren und Bücher zum Thema, die von verschiedenen Herausgebern angeboten werden. Manche bieten bereits vorgefertigte Formulare, andere Formulierungshilfen und Textbausteine an, um eine Patientenverfügung zu erstellen.

Wir empfehlen, Formulierungshilfen zu nutzen, nicht aber fertige Formulare zu verwenden. Formulare sind zwar unkompliziert, weil sie einfach nur ausgefüllt werden müssen. Doch bei ihnen besteht die Gefahr, dass die Patientenverfügung später gar nicht gilt, weil der Betroffene den Formularinhalt nicht richtig verstanden und deshalb vielleicht gar nicht gewollt hat. Im Zweifelsfall müsste ein Gericht eingeschaltet werden.

Die vorliegende Broschüre geht deshalb den Weg der Formulierungshilfen. Mit ihnen kann eine Patientenverfügung so individuell und persönlich wie möglich abgefasst werden. Zusätzlich kann man neben der Patientenverfügung auch noch eigene Wertevorstellungen schriftlich niederlegen, wenn man dies möchte! Eine solche Höchstpersönlichkeit kann in Formularvordrucken nicht hergestellt werden.

Ergänzend wird empfohlen, auf handschriftliche Abfassungen zu verzichten, da diese meist schlecht lesbar sind.

Wichtig: Eine Patientenverfügung muss immer persönlich und handschriftlich unterschrieben sein und mit Ort und dem aktuellen Datum versehen werden, ansonsten wird sie nicht anerkannt!



VI. Vorsorgevollmacht erteilen

– Denn eine Vertrauensperson ist enorm wichtig!

Eine Patientenverfügung sollte nicht ohne Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung verfasst werden.

Für den Fall, dass man selbst seinen Willen nicht mehr äußern kann, wird damit eine Person des Vertrauens benannt, die den Willen und die Wünsche des Betroffenen umsetzen kann bzw. stellvertretend für den Betroffenen entscheidet. Entgegen weit verbreiteter Meinung wird man nicht automatisch durch Familienangehörige oder Ehegatten vertreten! Deshalb muss man selbst vorsorgen und eine Person des Vertrauens einsetzen.

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Person bestimmt, die z.B. in gesundheitlichen Angelegenheiten für den Betroffenen aktiv wird. Die bevollmächtigte Person hilft, den Inhalt der Patientenverfügung zu erfüllen, wenn der Betroffene nicht mehr ansprechbar ist. Auch wenn Zweifel über das „wirklich Gewollte“ in einer Patientenverfügung bestehen, kann der Bevollmächtigte aktiv werden und die Wünsche und Wertevorstellungen des Betroffenen einbringen. Ganz besonders wichtig wird die Vorsorgevollmacht, wenn die Patientenverfügung im konkreten Einzelfall nicht anwendbar ist. In diesem Fall hat der Vorsorge-Bevollmächtigte die Aufgabe, für den Betroffenen zu entscheiden und dessen Wünsche umzusetzen.

Eine Betreuungsverfügung wirkt ähnlich wie die Vorsorgevollmacht, wird jedoch nur in gerichtlichen Betreuungsverfahren relevant. Wer seine Rechtsangelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann und auch keine Vorsorgevollmacht hat, erhält vom Gericht einen gesetzlichen Vertreter (Betreuer). Die Betreuungsverfügung sichert, dass niemand Unbekanntes als Betreuer bestellt wird, sondern die gewünschte Vertrauensperson. Sie wird dann u.a. die Gesundheitsorge übernehmen und die Wünsche der Patientenverfügung umsetzen.



Ob im Einzelfall die Vorsorgevollmacht und/oder die Betreuungsverfügung der richtige Weg ist, um eine Vertrauensperson einzusetzen, sollte jeweils individuell geklärt werden.

Zur Vorsorgevollmacht gibt der SoVD – weil sie so wichtig ist – eine eigene Broschüre heraus¹⁾.

Auch das Bundesministerium der Justiz hält zur Vorsorgevollmacht umfangreiche Informationen bereit – diese sind erhältlich als Broschüre unter dem Titel „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ sowie im Internet unter: www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_doc/_broschueren_1_3.html

Als Vertrauensperson kann jede volljährige Person benannt werden, z. B. Lebens- oder Ehepartner, Eltern, Kinder, Familienangehörige, Freunde oder eine andere nahe stehende Person. Wichtig ist jedoch, mit der Vertrauensperson vorab intensiv über die eigene Patientenverfügung zu sprechen, damit sie weiß, wie sie im „Fall der Fälle“ handeln soll.

In der Patientenverfügung sollte auf eine existierende Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung unbedingt hingewiesen und auch die Vertrauensperson namentlich konkret benannt werden. Außerdem sollte vermerkt werden, dass mit der Vertrauensperson die Inhalte der eigenen Patientenverfügung und die persönlichen Wünsche ausführlich besprochen wurden.

1) Die Broschüre „Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr! Teil 2: Vorsorgevollmacht“ kann ab Februar 2010 angefordert werden unter:
Sozialverband Deutschland e.V., Versand, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin
oder per E-Mail an: materialbestellung@sovd.de



VII. Regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung ist hilfreich

Eine Patientenverfügung muss nur dann zwingend beachtet werden, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation tatsächlich (noch) dem Willen des Patienten entspricht. Es ist jederzeit möglich, eine früher verfasste Patientenverfügung formlos – also schriftlich oder mündlich – zu widerrufen.

Je älter eine Patientenverfügung ist, umso größer können die Zweifel sein, ob der damalige Wille noch immer aktuell ist: Persönliche Lebenssituationen verändern sich, persönliche Haltungen und Einstellungen verändern sich, medizinische Möglichkeiten ändern sich...

Deshalb ist es hilfreich und dringend anzuraten, seine Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren. Damit kann der Betroffene deutlich machen, dass er an seiner Patientenverfügung weiterhin festhält und sie auch künftig unbedingt beachtet wissen möchte.

Die Aktualisierung sollte mindestens alle zwei Jahre vorgenommen werden. Vor unmittelbar bevorstehenden Krankenhausaufenthalten und anderen aktuelleren Anlässen sollte sie zusätzlich aktualisiert werden.

Um die Aktualisierung vorzunehmen, muss der Betroffene seine Patientenverfügung handschriftlich mit Ort und aktuellem Datum versehen und sie persönlich erneut unterschreiben.

Wenn Teile der Patientenverfügung nachträglich verändert werden sollen, empfiehlt es sich, eine gänzlich neue Patientenverfügung zu verfassen. Denn nachträgliche Streichungen und Ergänzungen können zweideutig bleiben und so die Verbindlichkeit der Patientenverfügung insgesamt infrage stellen.

Unbedingt aktualisiert werden sollte die Patientenverfügung, sofern Sie sich zur Organspende bereit erklären, denn hier könnten sonst Widersprüche entstehen.

VIII. Sicher aufbewahren, schnelles Auffinden ermöglichen



Es gibt keine zwingende Vorschrift, wo eine Patientenverfügung zu hinterlegen ist. Deshalb kann der Betroffene seine Patientenverfügung z.B. bei sich zu Hause aufbewahren.

Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass Freunde, Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer die Verfügung „im Fall des Falles“ möglichst schnell und unkompliziert auffinden können. Dafür ist es z.B. hilfreich, immer ein kleines Kärtchen in der Geldbörse dabeizuhaben, auf dem die Existenz und der Ort der Patientenverfügung vermerkt sind.

Außerdem sollte der Betroffene unbedingt auch mit Menschen aus seinem persönlichen Umfeld sprechen, wo die eigene Patientenverfügung aufbewahrt wird. Dies können Freunde, Angehörige, aber auch der Hausarzt oder Mitarbeiter von Pflegediensten sein. Sie können – sofern der Betroffene dies möchte – auch eine Kopie der Verfügung erhalten. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass es nur eine Original-Patientenverfügung gibt, um Unklarheiten und Missverständnisse gar nicht erst entstehen zu lassen.

Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollte auf die Existenz der Patientenverfügung zusätzlich hingewiesen und der Ort ihrer Aufbewahrung besprochen werden.



IX. Aufbau einer Patientenverfügung im Überblick

Eine Patientenverfügung muss eine ganze Reihe von Daten und Angaben unbedingt enthalten, damit sie wirksam ist. Um den persönlichen Überblick über den Inhalt abzusichern, sollte man eine klare und übersichtliche Strukturierung anstreben.

Die folgenden Gliederungspunkte sollen bei dieser Strukturierung helfen. Sie sind als Leitfaden gedacht, mit dem eine höchstpersönliche Patientenverfügung entwickelt werden kann. Die inhaltliche Abfassung hinsichtlich der einzelnen Gliederungspunkte kann mithilfe des anschließenden Kapitels X. „Formulierungshilfen“ erfolgen.

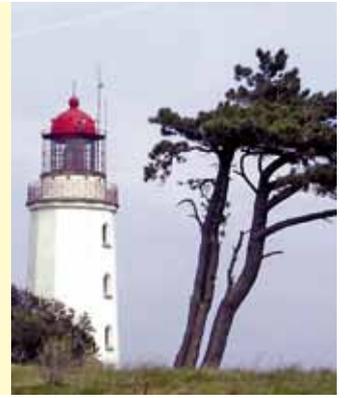
Patientenverfügung

- Überschrift und Eingangsformel
- Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegung zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen
- Ergänzende persönliche Wertevorstellungen
- Hinweise auf gewünschte Vertrauenspersonen
- Wünsche zum Ort des Sterbens und zu persönlichem Beistand
- Erklärung zu Verbindlichkeit und Auslegung der Patientenverfügung
- Schlussformel und Schlussbemerkungen
- Datum und Unterschrift
- Aktualisierungsvermerke

Anlagen

- (möglicherweise) Erklärung zu persönlichen Wertevorstellungen
- Vorsorgevollmacht
- (gegebenenfalls) Betreuungsverfügung
- Karte zum Auffinden der Patientenverfügung (für Geldbörse/Brieftasche)

X. Formulierungshilfen zur Erstellung einer Patientenverfügung



Wie eine Patientenverfügung inhaltlich aufgebaut und ausgestaltet werden kann, wird im Folgenden umfassend dargestellt und erläutert. Die entsprechenden Textpassagen können ausgewählt und abgeschrieben werden. Zu beachten ist, dass sich einige Formulierungsvorschläge inhaltlich wiederholen. Andere Textpassagen dagegen widersprechen sich inhaltlich – in diesen Fällen müssen Sie entscheiden, welche Alternative für Sie die zutreffende ist und entsprechend auswählen.

Es sollte unbedingt vermieden werden, eine in sich widersprüchliche Patientenverfügung zu erstellen. Deshalb sollten Sie das gesamte Kapitel zunächst mehrmals aufmerksam durchlesen, um einen Gesamtüberblick über die Regelungen zu erhalten.

Erst danach sollten Sie sich entscheiden, welche Textbausteine und Formulierungshilfen Sie für Ihre höchstpersönliche und ganz individuelle Patientenverfügung nutzen möchten.

■ **Überschrift und Eingangsformel**

Die Überschrift muss deutlich machen, worum es sich bei der Verfügung handelt. Daher muss zunächst der Begriff

PATIENTENVERFÜGUNG

in der Überschrift erscheinen.

Danach folgt die Eingangsformel:

Ich,

Vor- und Nachname,

Geburtsdatum,

Geburtsort,

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

, verfüge Folgendes:



■ **Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll**

Zu Beginn sollte beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchen Situationen die Patientenverfügung wirksam werden soll.

wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

und / oder

wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

und / oder

wenn ich infolge einer Gehirnschädigung einsichtsunfähig, entscheidungsunfähig und unfähig bin zur Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und dies nach Feststellung durch zwei erfahrene Ärzte aller Voraussicht nach auch unwiederbringlich so bleiben wird, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht feststeht. Dies gilt für direkte und/oder indirekte Gehirnschädigungen.

und / oder

wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) trotz Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, auf natürliche Weise Nahrung und Flüssigkeit aufzunehmen.

und / oder

wenn eine vergleichbare, sonstige Situation vorliegt, in der meine Einwilligungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist, insbesondere _____ .

und / oder

wenn aufgrund meiner konkret vorliegenden, schwerwiegenden Grunderkrankung _____ (*Diagnose hier bitte möglichst genau benennen*) eine den benannten vergleichbare Situation eintreten sollte.

... Für diese benannten Situationen erkläre ich hiermit verbindlich, dass ich folgende medizinische Versorgung bzw. andere Behandlungen wünsche bzw. nicht mehr wünsche:



■ Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen

Es folgen die persönlichen Behandlungswünsche bzw. Nichtbehandlungswünsche.

In den genannten Situationen möchte ich

, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mein Leben zu erhalten und Beschwerden zu lindern.

fremde Gewebe oder Organe erhalten, wenn dies helfen kann, mein Leben zu verlängern.

oder

, dass alle lebensverlängernden Maßnahmen unterlassen werden. Ein Verzicht auf die Basisversorgung (Stillen von Hunger und Durst auf natürliche Weise einschließlich Hilfestellung, fachgerechte Pflege, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe u.ä.) ist damit nicht verbunden – diese Basisversorgung wünsche ich weiterhin.

In den genannten Situationen möchte ich

keine bewusstseinsbeeinträchtigenden Mittel.

oder

auch bewusstseinsbeeinträchtigende Mittel zur Linderung meines Leidens, wenn alle sonstigen Möglichkeiten versagen, Schmerzen oder Symptome zu behandeln.

Die unwahrscheinliche Möglichkeit, dass durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen meine Lebenszeit ungewollt verkürzt werden kann, nehme ich in Kauf.

In den genannten Situationen möchte ich

künstlich ernährt werden.

oder

nicht künstlich ernährt werden. Das gilt unabhängig von der Form der künstlichen Ernährung (z.B. durch Magensonde oder venös).



In den genannten Situationen möchte ich

eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

oder

, dass die künstliche Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen reduziert wird.

oder

keine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

In den oben genannten Situationen möchte ich

, dass in jedem Fall Versuche zur Wiederbelebung unternommen werden.

oder

, dass Versuche zur Wiederbelebung unterlassen werden.

, dass eine notärztliche Verständigung nicht erfolgt bzw. der Notarzt darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass ich Versuche zur Wiederbelebung nicht möchte.

In den genannten Situationen möchte ich

künstlich beatmet werden.

oder

keine künstliche Beatmung, jedoch Medikamente zur Linderung von Luftnot.

In den genannten Situationen möchte ich

eine künstliche Blutwäsche (Dialyse).

oder

keine künstliche Blutwäsche (Dialyse).



In den genannten Situationen möchte ich

jegliche Antibiotika erhalten.

oder

Antibiotika nur zur Linderung von Beschwerden erhalten.

In den genannten Situationen möchte ich

Blut oder Blutbestandteile erhalten.

oder

Blut oder Blutbestandteile nur zur Linderung von Beschwerden erhalten.

Es können auch Wünsche für besondere Heilbehandlungen und persönlich bevorzugter Ausrichtungen der Medizin niedergelegt werden. Hierfür könnte z.B. formuliert werden:

In den genannten Situationen möchte ich

ergänzend oder für den Fall, dass die Schulmedizin an ihre Grenzen stößt, folgende alternativen Behandlungs- und Heilmethoden erhalten:... (z.B. Akupunktur, Misteltherapie oder andere).

Ergänzend kann auch die persönliche Haltung zur Obduktion in der Patientenverfügung mit formuliert werden. Hierfür kann formuliert werden:

Mit einer Obduktion, durch die die Ursache meines Todes geklärt werden kann,

bin ich einverstanden.

oder

bin ich nicht einverstanden.



■ Persönliche Wertevorstellungen

In der Patientenverfügung können auch allgemeine, persönliche Wertevorstellungen geäußert werden. Sie können Freunden und Angehörigen als zusätzliche Orientierung dienen. Die niedergeschriebenen Wertevorstellungen helfen, persönliche Wünsche, Werte, Überzeugungen, Glaubensinhalte, aber auch Ängste des Betroffenen zu erfahren, um sie in den existenziellen Situationen zu kennen und berücksichtigen zu können.

Man kann seine persönlichen Wertevorstellungen auch separat aufschreiben und dieses Dokument der Patientenverfügung dann beilegen.

Persönliche Wertevorstellungen sind zu individuell und zu breit gefächert, als dass man hierfür konkrete Formulierungshilfen vorschlagen könnte. Anhaltspunkte und Hilfestellungen können u.a. die Fragen und Gedanken geben, wie sie auf Seite 9 und 10 angesprochen wurden.

Um seine persönlichen Wertevorstellungen niederzulegen, könnte einleitend formuliert werden:

Meine persönlichen Wertevorstellungen sind in die Formulierung meiner Patientenverfügung eingeflossen. Ich möchte daher, dass folgende / die beigelegten persönlichen Wertevorstellungen und Überzeugungen bei der Auslegung meiner Patientenverfügung berücksichtigt werden: ...

Ergänzend kann man auch einen Arzt benennen, zu dem man besonderes persönliches Vertrauen hat (z.B. den Hausarzt) und der in den konkreten Entscheidungssituationen zu Rate gezogen werden soll. Hierzu wird folgende Formulierung empfohlen:

Ich möchte, dass folgender Arzt: _____ (*Name, Anschrift und Telefonnummer einfügen*) hinzugezogen wird, wenn Entscheidungen über meine weitere medizinische Behandlung getroffen werden sollen in Situationen, wie sie in meiner Patientenverfügung niedergelegt wurden.



■ Hinweise auf gewünschte Vertrauenspersonen

Wer eine Patientenverfügung verfasst, sollte unbedingt auch Vertrauenspersonen benennen, die „im Fall der Fälle“ helfen, die persönlichen Wünsche des Betroffenen umzusetzen. Dazu muss eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung ausgestellt werden.

In der Patientenverfügung sollte dann auf bestehende Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen hingewiesen werden. Dies sichert, dass die benannten Vertrauenspersonen auch tatsächlich kontaktiert und um Entscheidungshilfe gebeten werden können. Hierfür kann z.B. formuliert werden:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt, die sich auf Gesundheitsangelegenheiten erstreckt. Bevollmächtigt habe ich: _____ (*Name, Adresse und Telefonnummer des Bevollmächtigten einfügen*). Mit dieser Person habe ich über den Inhalt meiner Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht gesprochen. Die Vorsorgevollmacht ist an folgendem Ort hinterlegt: _____ (*Name, Adresse und Telefonnummer einfügen*)

und/oder

Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl eines Betreuers erstellt. Mein Betreuer soll sein: _____ (*Name, Adresse und Telefonnummer einfügen*). Mit dieser Person habe ich über den Inhalt meiner Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung gesprochen.

Ich möchte, dass die behandelnden Ärzte die von mir bevollmächtigte Person verständlich und umfassend über meinen gesundheitlichen Zustand informieren und mit ihr die Möglichkeiten und Konsequenzen einer ärztlichen oder pflegerischen Behandlung vor einer zu treffenden Entscheidung eingehend besprechen. Solange ich in der Lage bin, etwas zu verstehen, soll die beschriebene Information und Beratung mir gegenüber erfolgen, die von mir bevollmächtigte Person soll hierbei anwesend sein.



■ **Hinweis auf sonstige Verfügungen**

Sofern ein Organspendeausweis existiert, kann darauf in der Patientenverfügung hingewiesen und deutlich gemacht werden, inwieweit die Organspende und ihr Verfahren Vorrang vor den Inhalten der Patientenverfügung haben soll.

Ich habe einen Organspendeausweis. Er ist an folgendem Ort hinterlegt: _____
Mein Wille zur Organspende soll vorrangig gegenüber meiner Patientenverfügung beachtet und umgesetzt werden.

■ **Wünsche zum Ort des Sterbens und zu persönlichem Beistand**

Viele Menschen haben den Wunsch, sich von ihren Angehörigen und Freunden persönlich zu verabschieden oder Beistand zu erhalten. Auch diese Wünsche können in der Patientenverfügung niedergelegt werden. Hierfür könnte formuliert werden:

Ich habe den Wunsch, mich persönlich von meinen Angehörigen und Freunden zu verabschieden bzw. möchte, dass sie mich im Sterben durch ihren Beistand begleiten. Deshalb bitte ich um Benachrichtigung folgender Personen: _____ (*bitte Namen, Adresse und Telefonnummer für jede Person gesondert angeben*)

und/oder

Ich möchte geistlichen Beistand und bitte daher um Benachrichtigung eines Vertreters folgender Kirche: _____ (*ggf. kann auch ein konkreter Geistlicher mit Namen, Adresse und Telefonnummer benannt werden*)

und/oder

Ich möchte Beistand durch einen Vertreter folgender Weltanschauungsgemeinschaft: _____ (*ggf. kann auch eine konkrete Person mit Namen, Adresse und Telefonnummer benannt werden*)

und/oder

Ich möchte Beistand und Begleitung durch den Hospizdienst oder Palliativdienst _____ (*Name, Anschrift und Telefonnummer angeben*)



Auch Wünsche zum Ort des Sterbens können in einer Patientenverfügung niedergelegt werden. Hierzu könnte formuliert werden:

Ich möchte zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

Ich möchte, sofern das irgend möglich ist, zu Hause bzw. in meiner vertrauten Umgebung sterben.

oder

Ich möchte in einem Hospiz sterben.

oder

Ich habe den Wunsch, an folgendem Ort zu sterben: _____ .

■ Erklärung zu Verbindlichkeit und Auslegung der Patientenverfügung

Damit der Inhalt der Patientenverfügung tatsächlich beachtet wird, sollte die Verfügung insgesamt bekräftigt werden. Zugleich sind auch Regelungen erforderlich für den Fall, dass ein Teil der Patientenverfügung nicht unmittelbar angewendet werden kann, weil sie sich z.B. auf eine andere Lebenssituation bezogen hat – in diesen Fällen muss der vermutete (mutmaßliche) Wille des Betroffenen ermittelt und beachtet werden.

Hierzu werden folgende Formulierungen empfohlen:

Ich möchte, dass mein Wille, wie er in meiner Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, unbedingt beachtet wird. Er ist verbindlich für Ärzte, Pfleger und das gesamte Behandlungsteam.

und/oder

Ich möchte, dass mein Bevollmächtigter/Betreuer meinem persönlichen Willen, wie er in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, zur Durchsetzung verhilft.



Für den Fall, dass meine Patientenverfügung eine Situation nicht konkret geregelt hat, muss die Behandlung meinem mutmaßlichen Willen entsprechen. Dieser mutmaßliche Wille ist im übereinstimmenden Einvernehmen aller Beteiligten zu ermitteln. Bei der Ermittlung meines mutmaßlichen Willens ist meine Patientenverfügung (sowie ggf. ergänzend meine persönlichen Wertevorstellungen) unbedingt zu berücksichtigen.

und

Sollten die Beteiligten unterschiedlicher Ansicht darüber sein, welche ärztliche Behandlung meinem mutmaßlichen Willen entspricht, so möchte ich, dass die Meinung folgender Person besonders beachtet wird: _____ (*Bevollmächtigten/ Betreuer oder Arzt oder andere Person einfügen*)

Solange ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, möchte ich, dass alle von der Fortgeltung meines Willens ausgehen. Sollten Ärzte, Pfleger oder andere, insbesondere mir nahe stehende Personen aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderer Äußerungen der Auffassung sein, dass ich entgegen meiner Patientenverfügung eine bestimmte ärztliche Behandlung doch wünsche bzw. doch nicht wünsche, so müssen alle Beteiligten im Einvernehmen ermitteln, ob dies zutrifft oder nicht.

und

Sollten die Beteiligten hierüber unterschiedlicher Ansicht sein, so möchte ich, dass die Meinung folgender Person besonders beachtet wird: _____ (*Bevollmächtigten/Betreuer oder Arzt oder andere Person einfügen*)



■ Schlussformel bzw. Schlussbemerkungen

Soweit ich in meiner Patientenverfügung bestimmte ärztliche Behandlungen wünsche bzw. ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung, sofern ich nicht in meiner Patientenverfügung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt habe.

Ich bin mir über Inhalt und Tragweite meines in der Verfügung geäußerten Willens bewusst. Ich weiß, dass ich meine Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt formlos widerrufen kann.

Ich habe meine Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne jeglichen äußeren Druck erstellt.

Die gesamte Erklärung gebe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.

Manchmal bestehen Zweifel, ob der Verfasser einer Patientenverfügung im Vollbesitz seiner Geisteskräfte (zurechnungsfähig) ist. Dann ist es hilfreich, dies durch einen Arzt, Rechtsanwalt oder Notar bestätigen zu lassen, um Unsicherheiten auszuräumen. Hierfür empfiehlt sich folgende Erklärung:

Meine Einwilligungsfähigkeit wird bestätigt durch _____ (*hier Datum, Stempel und Unterschrift eines Arztes, Rechtsanwaltes oder Notars einfügen*)

Zusätzlich sollte man darauf hinweisen, dass man sich umfassend informiert bzw. beraten lassen hat. Dies sichert die Verbindlichkeit der Patientenverfügung zusätzlich.

Ich habe mich, bevor ich diese Patientenverfügung erstellt habe, sorgfältig informiert bei/durch: _____ (*Name und Adresse einfügen*)

und/oder

Ich habe mich, bevor ich diese Patientenverfügung erstellt habe, sorgfältig beraten lassen durch: _____ (*Name und Adresse der beratenden Stelle einfügen*)



■ Datum und Unterschrift

Die Patientenverfügung muss unbedingt eigenhändig mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden, damit sie gültig ist. Hierzu ist zu erklären:

Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts.

Es folgen unbedingt eigenhändig geschrieben das Datum und eigenhändig geschrieben die persönliche Unterschrift.

Ort _____, Datum _____, persönliche Unterschrift _____.

■ Hinweis zu Abschriften der Patientenverfügung

Sofern man von der Original-Patientenverfügung Abschriften (Kopien) erstellt hat, kann dies auf der Patientenverfügung vermerkt werden.

Von dieser Patientenverfügung wurden _____ (*Anzahl einfügen*) Ausfertigungen/Kopien erstellt. Diese Ausfertigungen haben folgende Personen erhalten:

- a) Name, Vorname, Anschrift; ausgehändigt am _____
- b) Name, Vorname, Anschrift; ausgehändigt am _____

■ Aktualisierungsvermerk

Die regelmäßige Aktualisierung einer Patientenverfügung ist unbedingt anzuraten. Damit dokumentiert man, dass der Inhalt der Verfügung weiterhin dem aktuellen eigenen Willen entspricht. Zuvor sollte man die gesamte Patientenverfügung vollständig durchlesen und kritisch prüfen: Hat sich meine Lebens- und Gesundheitssituation verändert? Hat sich mein Wille inzwischen verändert? Sind die von mir benannten Vertrauenspersonen noch immer gewünscht? ...

Die Aktualisierung sollte zumindest alle 2 Jahre vorgenommen werden. Dafür ist entsprechend Platz auf der Patientenverfügung freizuhalten.



Für den Aktualisierungsvermerk ist zu erklären:

Ich bekräftige meinen Willen, wie er in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, durch die nachfolgende Unterschrift:

- a) Ort _____, Datum _____, persönliche Unterschrift _____.
- b) Ort _____, Datum _____, persönliche Unterschrift _____.
- c) Etc.

■ **Anhang 1: Eigene Wertevorstellungen**

Sofern die eigenen Wertevorstellungen nicht bereits in der Patientenverfügung selbst niedergeschrieben wurden, können sie auch als Anhang der Patientenverfügung beigefügt werden.

■ **Anhang 2: Karte zum Auffinden der Patientenverfügung¹⁾ (für Geldbörse/Brieftasche etc.)**

Ich habe eine Patientenverfügung.

Mein Name: _____

Meine Adresse: _____

Meine Patientenverfügung wird an folgendem Ort verwahrt:

Adresse: _____

Beschreibung der genauen Örtlichkeit, wo die Verfügung auffindbar ist
(z.B. Zimmer, Schrank usw.):

Folgende Vertrauensperson soll benachrichtigt werden:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

1) Eine Karte zum Auffinden der Patientenverfügung im Scheckkartenformat finden Sie zum Heraustrennen auf der letzten Umschlagseite.



XI. Nachdenkliches zum Schluss

Eine Patientenverfügung ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes des Betroffenen. Doch auch das Nichtverfassen einer Patientenverfügung ist Ausdruck dieses Rechtes, dieser Freiheit. Es gibt keine Pflicht – weder eine soziale noch eine moralische – eine Patientenverfügung für sich zu verfassen!

Die Entscheidung, ob man für sich eine Patientenverfügung verfassen möchte, steht jedem Menschen frei. Sie kann nur höchstpersönlich getroffen werden. Auch das Patientenverfügungsgesetz stellt dies deutlich klar, wenn es in § 1901 a Abs. 4 BGB schreibt: „Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.“

Auch das gilt es zu beherzigen, wenn man die Frage nach einer Patientenverfügung für sich persönlich stellt. Die Patientenverfügung betrifft existenzielle Fragen des eigenen Lebens und Sterbens. Hierfür sollte man sich ausreichend Zeit zum Überlegen, Abwägen und Entscheiden nehmen.

Die vorliegende Broschüre liefert kein „Patentrezept“. Sie möchte dabei helfen, die richtigen Fragen zu stellen und die für sich selbst richtigen Antworten herauszufinden. Ein generelles „Richtig“ oder „Falsch“ gibt es dabei nicht.

Möchte ich wirklich eine Patientenverfügung, ergänzt um eine Vorsorgevollmacht? Oder ist für mich die Vorsorgevollmacht allein der bessere Weg?

Die Antworten kann nur jeder Mensch für sich selbst finden. Die vorliegende Broschüre möchte dazu beitragen.



Weitere Beratungsangebote

In bundesweit 21 regionalen Beratungsstellen sowie über ein Beratungstelefon finden Patientinnen und Patienten bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland – UPD kompetente Hilfe und Beratung. Ein Team von fachkundigen Beratungskräften steht zur Verfügung für:

- Informationen sowie nützliche und weiterführende Hinweise rund um das Thema Gesundheit sowie zu speziellen patientenrelevanten Themen
- Beratung in gesundheitsrechtlichen Fragen sowie
- Auskünfte über ergänzende (regionale) Angebote der Gesundheitsversorgung.

Die Ihnen nächstgelegene Patientenberatungsstelle finden Sie unter:

www.unabhaengige-patientenberatung.de

UPD Beratungstelefon 08 00 / 0 11 77 22
Montag bis Freitag 10 – 18 Uhr (Donnerstag bis 20 Uhr)
bundesweit kostenfrei

Der Sozialverband Deutschland e.V. ist Träger folgender Beratungsstellen:

Unabhängige Patientenberatung Deutschland - Beratungsstelle Potsdam

Babelsberger Str. 16 (Bahnhofspassage, Ausgang Nord), 14473 Potsdam

E-Mail-Adresse: potsdam@upd-online.de

Telefon: 03 31 / 200 65 60 oder 03 31 / 201 50 82

Telefax: 03 31 / 200 65 61

Träger: Sozialverband Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
und Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

Unabhängige Patientenberatung Deutschland - Beratungsstelle Hannover

Herschelstraße 31, 30159 Hannover

E-Mail-Adresse: hannover@upd-online.de

Telefon: 05 11 / 701 48 29 oder 05 11 / 701 48 73 oder 05 11 / 701 48 81

Telefax: 05 11 / 701 48 82

Träger: Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.



Notizen

A large area of horizontal lines for taking notes, consisting of 20 light blue lines on a white background.

**Folgende Vertrauensperson soll
benachrichtigt werden:**

Name:

Adresse:

Telefon:

Datum, Unterschrift



Informationen über meine Patienten- verfügung

Ich habe eine Patientenverfügung.

Mein Name:

Meine Adresse:

Meine Patientenverfügung wird an folgendem Ort verwahrt:

Adresse:

Beschreibung der genauen Örtlichkeit, wo die Verfügung auffindbar ist:

(z.B. Zimmer, Schrank usw.)

Impressum

Herausgeber:

SoVD - Sozialverband Deutschland e.V.

Stand

April 2012

Verfasserin

Claudia Tietz

Foto Umschlagseite

©Veer

Gestaltung/Fotos Innenteil

Matthias Herrndorff

Druck:

Elbe Druckerei Wittenberg GmbH

Copyright:

© 2012 Sozialverband Deutschland e.V.

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0

Fax (030) 72 62 22 - 311

kontakt@sovd.de

www.sovd.de